



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1900.

1082. Quartierplan. Mit Eingabe vom 15. März 1900 übermittelt der Gemeinderat Feuerthalen einen Quartierplan über verschiedene Straßen im sog. Spielbrettquartier, und ersucht um Genehmigung desselben, indem er bemerkt, daß dies seitens der Gemeinde Feuerthalen bereits in der Versammlung vom 18. Februar 1900 geschehen sei.

Durch Attest vom 10. März 1900 bezeugt der Bezirksrat Andelfingen, daß betreffend die durch Gemeinderatsbeschluß vom 8. Februar 1900 festgesetzte Projektänderung des südlichen Teils der Alpenstraße, der östlichen Kirchgasse und den Anschluß Steig- und Bühlsstraße in die Alpenstraße, sowie gegen die bezüglichlichen Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Die ursprüngliche Vorlage des Gemeinderates Feuerthalen ermangelte der Vollständigkeit, so daß dieselbe zur Ergänzung an denselben zurückgestellt werden mußte, worauf die revidirten Pläne erst unterm 5. Mai 1900 wieder an die Baudirektion gelangten.

Als ein Mangel muß es bezeichnet werden, daß die öffentliche Publikation nur in den Schaffhauserblättern und nicht auch im zürcherischen Amtsblatt erlassen worden ist. Wenn nun daraus auch kein Grund hergeleitet werden soll, die nachgesuchte Genehmigung zu verweigern, so ist der Gemeinderat Feuerthalen doch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sämtliche Vorlagen, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, künftig auch im kantonalen Amtsblatt zu publiziren sind.

Im vorliegenden Quartierplan sind Teile von Straßenzügen neuerdings vorhanden, für welche die Bau- und Niveaulinien bereits durch Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1895 genehmigt worden sind. Es betrifft dies einmal die nördliche Baulinie für den Kirchweg, der nicht ins Quartierplanverfahren einbezogen wurde, sondern als öffentliche Straße durch die Gemeinde erstellt werden soll, und das südliche Endstück der Alpenstraße, für welche die früher festgesetzten Baulinien bei Aufstellung des Quartierplanes eine kleinere Abänderung erfahren haben.

Die nachgesuchte Genehmigung hätte sich demnach auf folgende Quartierstraßen zu beziehen:

Steigstraße zwischen Landstraße und Alpenstraße;

Bühlsstraße zwischen Steig- und Alpenstraße;

Alpenstraße zwischen Bühlsstraße und Kirchweg (abgeänderte Bau- und Niveaulinien).

Die Baulinien am Kirchweg würden außer Betracht fallen, indem diejenige auf der Nordseite bereits genehmigt ist, und es nicht angeht, das nun im vorliegenden Plan eingezeichnete Stück der südlichen Baulinie für sich zu genehmigen. Da aber eine einseitige Baulinie überhaupt zur Klarstellung der Bauverhältnisse nicht genügt, indem z. B. auch für die Bestimmung der zulässigen Bauhöhen keine Anhaltspunkte gegeben sind, so ist die Festsetzung der südlichen Baulinie für den Kirchweg ein absolutes Bedürfnis, und es ist der Gemeinderat einzuladen, eine bezüglichliche Vorlage auszuarbeiten, öffentlich anzuschreiben und mit tüchtlicher Beförderung zur Genehmigung vorzulegen.

An sämtlichen Quartierstraßen stehen die Baulinien beidseitig um 5 m von der Straßengrenze zurück, die Straßenbreite beträgt 6 m, der Gesamtbaulinienabstand daher 16 m.

Der Genehmigung des Quartierplanes steht nichts entgegen, wenn auch zu bemerken ist, daß es jedenfalls rationeller gewesen wäre, das Verfahren etwas weiter auszudehnen und wenigstens noch die verlängerte Steigstraße bis zum Kirchweg und die Gültstraße zwischen Alpen- und verlängerter Steigstraße in dasselbe einzubeziehen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Feuerthalen vorgelegten Quartierplan über den östlichen Teil des sog. Spielbrettquartiers wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, auch auf der Südseite des sog. Kirchweges eine Baulinie festzusetzen und eine bezügliche Vorlage baldmöglichst zur Genehmigung einzureichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Rückschuß eines Exemplares der genehmigten Pläne, sowie der nicht zur Genehmigung kommenden Niveaulinienpläne des Kirchweges, und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 25. Juni 1900.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Humi